



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

2015/0032/1
öffentlich

Auflösung der Beckumer Overbergschule, städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, und Zusammenlegung mit der Ahlener Johanna-Rose-Schule am Standort Beckum

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss
10.03.2015 Beratung

Rat der Stadt Beckum
26.03.2015 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die Overbergschule – städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen – wird mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 gleitend aufgelöst, weil die erforderliche Mindestgröße nicht mehr erreicht wird. Den Schülerinnen und Schülern, die aktuell die Overbergschule besuchen, soll ermöglicht werden, die Schullaufbahn in dem System zu beenden, in dem sie begonnen haben. Die Auslaufphase endet spätestens zum Ende des Schuljahres 2018/2019.
2. Zur Sicherung eines akzeptablen Schullebens im Schulalltag und angemessener Schulwegezeiten sowie zur Sicherung der Lehrerversorgung, sollen mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 im August 2016 die Schülerinnen und Schüler der Johanna-Rose-Schule aus Ahlen aufgenommen werden, deren Schule mit Ablauf des Schuljahres 2015/16 endgültig aufgelöst wird. Der zu diesem Zweck als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Vertrag zwischen der Stadt Ahlen und der Stadt Beckum wird beschlossen.
3. Nach der Zusammenlegung der beiden Schulen im System der Overbergschule in Beckum werden, sobald die Entwicklung der Schülerzahlen dies erforderlich macht, jeweils rechtzeitig zum Schuljahreswechsel die notwendigen Schritte bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der Interessen der bestehenden Lerngruppen vereinbart. Eine erneute Beschlussfassung erfolgt nur, wenn die Overbergschule auf Verlangen der Schulkonferenz oder wegen zu geringer Schülerzahlen vorzeitig aufzulösen ist und für den restlichen Auslaufprozess eine räumliche Verlagerung der verbleibenden Lerngruppe in eine Regelschule erfolgen soll.
4. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh über die Aufnahme der Förderschulkinder der Gemeinde Wadersloh in Over-

bergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen der Stadt Beckum, vom 26. März 1980/16. April 1980, zuletzt geändert durch Beschlüsse des Rates der Stadt Beckum vom 15. Mai 2014 und des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 8. Mai 2014, bleibt unberührt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten des laufenden Schulbetriebs für Gebäudeunterhaltung, Betriebskosten sowie für die Kosten der Lehr- und Lernmittel, die mit dem Rückgang der Schülerzahlen sinken werden.

Finanzierung

Gebäudeunterhaltung und Betriebskosten werden wie bisher aus dem laufenden Haushalt finanziert. Zur Kostendeckung stehen die Mittel aus der Schulpauschale und dem Schüleransatz nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz zur Verfügung. Die anteilige Höhe kann aktuell nicht beziffert werden, da die Zuweisungen durch das Land jährlich neu festgesetzt werden.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 5. November 2013 in Verbindung mit der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke vom 16. Oktober 2013.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Nach dem Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes und der Mindestgrößenverordnung für die Förderschulen haben sich die Schulverwaltungen der Kommunen im Kreis Warendorf seit Mai 2013 intensiv mit dem Bestand der Förderschulen beschäftigt. Es wurden verschiedene Lösungswege ausgelotet. Im Ergebnis würde die erforderliche Mindestgröße für eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (Mindestgröße 144 Schülerinnen und Schüler) auch bei einem kreisweiten Zusammenschluss nicht erreicht. Inzwischen sind die Regelschulen als Orte des gemeinsamen Lernens eingerichtet. Dabei wurden neben den Grundschulen und den integrierenden Systemen der Gesamtschule und der Sekundarschule auch die Gymnasien mit einbezogen. Entsprechend ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die Förderschulen besuchen, signifikant zurückgegangen.

Die Schulträger sind nach der Mindestgrößenverordnung verpflichtet, die erforderlichen schulorganisatorischen Beschlüsse zur Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes spätestens mit Wirkung zum Schuljahresbeginn 2015/2016 zu fassen. Wird eine Förderschule dadurch aufgelöst, dass sie jahrgangsweise abgebaut wird, kann der Schulträger Klassen dieser Schule auch an eine allgemeine Schule verlagern und dort auslaufend fortführen.

Hierzu wurde in den Sitzungen des Schul-, Kultur- und Sportausschuss wiederholt – zuletzt in seiner Sitzung am 19. November 2014 – ausführlich berichtet.

Im Zuge der interkommunalen Zusammenarbeit zeichnete sich eine Kooperation mit der Stadt Ahlen ab. Die Overbergschule in Beckum und die Johanna-Rose-Schule werden bereits von einer Schulleitung geführt.

Die möglichen Alternativen sind mit dem Schulleiter beider Schulen, mit der Schulaufsicht und der Bezirksregierung Münster besprochen worden.

Konsens im Rahmen der Vorbereitungen war, dass den Schülerinnen und Schülern eine Beendigung der Schullaufbahn in dem System ermöglicht werden soll, in dem sie begonnen haben. Für die Auslaufphase der Schulen soll vermieden werden, dass die Schülerinnen und Schüler mehrfache Ortswechsel in Kauf nehmen müssen. Es soll ein akzeptables Schulleben ermöglicht werden. Die Schulwege und Anfahrzeiten sollen angemessen sein. Dabei sind die Belange der Kinder aus Nachbarkommunen zu berücksichtigen.

Die Schülerzahlenentwicklung nach einer möglichen Zusammenlegung stellt sich wie folgt dar:

2014/15	134
2015/16	98
2016/17	61
2017/18	38
2018/19	19

Eine ausführliche Übersicht über die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Jahrgänge der Sekundarstufe (Klassen 5 bis 10) und deren Herkunftsorte ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Eine Primarstufe wird es ab dem Schuljahr 2015/16 nicht mehr geben, weil schon in den vergangenen Jahren die Kinder vorrangig in die Grundschulen als Regelschulen eingeschult wurden. Von den im laufenden Schuljahr verbliebenen 7 Kindern der Overbergschule in der 4. Klasse der Primarstufe, wechseln nur noch 4 Kinder in die Sekundarstufe (5. Klasse der Overbergschule); 3 Kinder werden Regelschulen besuchen.

Zusätzlich schwanken die Schülerzahlen durch Umzüge. Eltern können auch nach dem Übergang in die Sekundarstufe der Förderschule entscheiden, dass das Kind in Regelschulen wechselt, die Orte des gemeinsamen Lernens sind. Das kann zu einer Beschleunigung des Auslaufprozesses führen.

Mit der Bezirksregierung Münster wurde geklärt, dass im Rahmen des Auslaufprozesses in bestehende Jahrgangsstufen der Overbergschule Schülerinnen und Schüler aus anderen Systemen weiterhin aufgenommen werden können. Lediglich eine Neubildung von Jahrgangsstufen ist nicht mehr möglich. Die Schulaufsicht sichert zu, dass bei einer Zusammenlegung die Leitungsstunden angepasst werden und die Lehrerversorgung sichergestellt wird.

Die Städte Ahlen und Beckum haben die Rahmenbedingungen der Unterbringung aller Schulklassen unter Berücksichtigung von akzeptablen Schulwegen und unter dem Aspekt der Gebäudewirtschaft geprüft. Mit dem Dezernat 48 (Schulrecht Schulorganisation) bei der Bezirksregierung Münster wurde das mögliche Vorgehen erörtert. Es wurde in der Beratung zugesichert, dass der beabsichtigte Weg von dort positiv begleitet werden kann.

Für beide Schulen ist mit Wirkung vom Schuljahresbeginn 2015/2016 eine Auflösung zu beschließen, da die Mindestgröße auch bei einer Zusammenlegung nicht mehr erreicht wird. Die Auflösung geschieht gleitend. Die beiden Schulen sollen im Schuljahr 2015/2016

noch getrennt an beiden Standorten verbleiben. Vom Schuljahr 2016/17 wird nur noch am Standort Beckum unterrichtet. Die Johanna-Rose-Schule wird zu diesem Zeitpunkt bereits endgültig geschlossen. Das entspricht der Empfehlung der Bezirksregierung Münster.

Im Schuljahr 2018/19 sind nach heutigen Erkenntnissen noch 19 Schülerinnen und Schüler im System. Gegebenenfalls können diese dann räumlich einer anderen Schule zugewiesen werden. Diesen Weg sieht die Mindestgrößenverordnung ausdrücklich vor. Die räumlichen Möglichkeiten im Umfeld der Overbergschule in Beckum sind hier deutlich besser als im Bereich der Ahlener Johanna-Rose-Schule.

Die Schülerzahlenentwicklung ist durch Wanderungsbewegungen und mögliche Wechsel in die integrierenden Schulsysteme nicht valide. Daher besteht Einvernehmen zwischen den Städten Ahlen und Beckum, dass nach der Zusammenlegung die notwendigen Schritte jeweils bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der Interessen der bestehenden Lerngruppen rechtzeitig zum Schuljahreswechsel vereinbart werden.

Die Schulleitung informiert die Eltern und sorgt für eine rechtzeitige Anhörung der Schulkonferenzen. Die Stellungnahmen werden in der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses vorgetragen.

Mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 werden die Schülerinnen und Schüler der Ahlener Johanna-Rose-Schule von einem zentralen Treffpunkt in Ahlen gemeinsam (Schülerspezialverkehr) zur Overbergschule gebracht. Für Schülerinnen und Schüler aus den bisher beteiligten Nachbargemeinden der Stadt Ahlen wird von dort eine geeignete Lösung ermittelt. Für die Wadersloher Schülerinnen und Schüler ändert sich nichts.

Die Stadt Ahlen organisiert die Schülerbeförderung und den Transfer nach Beckum. Die Kosten der Schülerbeförderung werden von der Stadt Ahlen getragen. Die Stadt Beckum finanziert die Gebäudeunterhaltung, die Betriebskosten sowie die Lehr- und Lernmittel für alle Schülerinnen und Schüler der beteiligten Kommunen. Die Städte Ahlen und Beckum regeln die Schulträgerangelegenheiten in einem privatrechtlichen Vertrag (siehe Anlage 2).

Mit der Gemeinde Wadersloh war im Jahr 1980 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufnahme von Förderschülern der Gemeinde Wadersloh in die Overbergschule beschlossen worden. Diese Vereinbarung verlängerte sich jeweils für die Dauer von fünf Jahren. Diese Laufzeitverlängerung wurde vor dem Hintergrund der Regelungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes auf ein Jahr verkürzt (siehe Vorlage 2014/0052 – Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh über die Aufnahme von Förderschülern der Gemeinde Wadersloh in die Overbergschule).

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Wadersloh kann in der aktuellen Fassung bis zum Auslaufen der Overbergschule weiterhin Bestand haben. Durch die Kündigungsfrist 6 Monate vor Ablauf des Schuljahres zum 31. Januar des betreffenden Jahres ist eine bedarfsgerechte Abwicklung möglich.

Diese Vorlage entspricht inhaltlich der Vorlage 2015/0032 – Auflösung der Beckumer Overbergschule, städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, und Zusammenlegung mit der Ahlener Johanna-Rose-Schule am Standort Beckum. Lediglich der als Anlage 2 beigefügte privatrechtliche Vertrag wurde in einer redaktionell aktualisierten Fassung beigefügt.

Anlage(n):

1. Szenario der Schülerzahlenentwicklung für die Schuljahre 2015/2016 bis 2018/2019
2. Vertrag zwischen der Stadt Beckum und der Stadt Ahlen zur Beschulung der Schülerinnen und Schüler der Johanna-Rose-Schule der Stadt Ahlen in der Overbergschule der Stadt Beckum im Rahmen einer gleitenden Auflösung der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen